

KURT GROENEWOLD
DR. FRANZ JOSEF DEGENHARDT
RAINER KÖNCKE
RECHTSANWÄLTE

2 HAMBURG 19,
Osterstraße 120
Telefon: 49 29 15 + 49 24 55
Gerichtskasten 162

PRESSEMITTEILUNG

Die Verteidiger des politischen Gefangenen RONALD AUGUSTIN haben gegen den Chefarzt des Gefängnislazarets in Lingen, den Leitenden Obermedizinaldirektor Dr. HUBERTUS KOLLUSCHEK Strafanzeige wegen Mordversuchs erstattet. KOLLUSCHEK hatte AUGUSTIN am Montag, den 14.10.74., in eine Trockenzelle ohne Wasseranschluß und WC verlegt und ihm vom Dienstag, den 15.10.74., an das Trinkwasser entzogen. Gleichzeitig brach er die am 10.10.74. in der JVA Hannover begonnene Zwangsernährung ab. Insgesamt ließ der Arzt AUGUSTIN dreieinhalb Tage ohne Trinkwasser dursten. Erst am Freitag, den 18.10.74., konnten die Verteidiger beim Landgericht Osnabrück ein Verbot erwirken, AUGUSTIN das Trinkwasser zu entziehen.

AUGUSTIN befindet sich mit ca. 40 anderen politischen Gefangenen im Hungerstreik gegen Sonderbehandlung durch systematische Isolation und Verächtungshaft. Sämtliche im Hungerstreik befindlichen politischen Gefangenen waren gegen den Wasserentzug bei AUGUSTIN in den Durststreik getreten. Inzwischen haben sie ihren Durststreik beendet.

Ltd. Medizinaldirektor Dr. KOLLUSCHEK war vom niedersächsischen Justizminister extra aus seinem Urlaub zurückgerufen worden, nachdem RONALD AUGUSTIN am Montag (14.10.74.) von Hannover nach Lingen verlegt worden war. Offenbar war er als einziger Gefängnisarzt in Niedersachsen bereit, durch Wasserentzug, durch eine Methode also, die den Tod des Gefangenen in Kauf nimmt und außerhalb jeder ärztlichen Regel steht, den Hungerstreik und den Widerstand des Gefangenen zu brechen. Der Vertreter des niedersächsischen Justizministeriums erklärt den Verteidigern dazu, die Ärzte müßten alles, auch Wasserentzug probieren, um den Hungerstreik zu brechen.

Um die Aktion zu verdecken, hatten weder die Anstaltsleitung in Lingen noch das niedersächsische Justizministerium das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Verteidiger informiert noch den Versuch gemacht, einen richterlichen Beschluß zu erwirken. Noch am Donnerstag (17.10.74.) hatten Anstaltsleiter und Anstaltsarzt konsequent Richter (Dr. HORNIG, Osnabrück) und Staatsanwalt (Dr. HUNGER, Osnabr.) belogen und erklärt, RONALD AUGUSTIN habe ausreichend Trinkwasser.

An den

1.) Herrn Präsidenten
des Justizvollzugsamts31 C e l l eBetr.: Hungerstreik des Untersuchungsgefangenen Ronald Augustin
hier: Ärztliche VersorgungBezug: a.) Gespräche mit Ltd.-Reg.-Direktor Grützner und
Reg.-Direktor Dr. v. Hinüber

b.) Erlaß vom 30.9.74 - 4434 I 405.95

c.) Bericht vom 8.10.1974 - 4550 I - 84138

Anlg.: a.) Berichtsdurchschrift vom 9.10.74 - 4550 I - 8413 -

b.) Schreiben von Prof. Dr. Kisker vom 7.10.1974

In Nachgang zu meinem Bericht vom 8. Okt. 1974 übersende ich eine Berichtsdurchschrift, die unmittelbar an den Nieders.-Minister der Justiz ging, (Bericht vom 9.10.74) aus der sich die Zuspitzung der ärztlichen Versorgung des obengenannten Untersuchungsgefangenen ergibt. Da nach der Stellungnahme der Fachärzte des Nordstadt-Krankenhauses auch Dr. Otton als Facharzt der Inneren Medizin nicht die Garantie übernehmen konnte, daß die Zwangsernährung von Augustin für längere Dauer komplikationslos in der hiesigen Anstalt übernommen werden könne, habe ich Ministerialrat Röhr am 11. Okt. 1974 darauf hingewiesen, daß es mir erforderlich erschiene, vorsorglich eine Anstalt mit Anstaltskrankenhaus zu bestimmen um ggfls. eine Verlegung einzuleiten, damit nicht erst beim Eintreten des Notfalles darum nachgesucht werden müsse.

2.) dem Schreiben zu 1) die bez.

Anlagen beifügen.

3.) von dem Bericht vom 9.10.74
eine Ablichtung für die hiesigen
Vorgänge fertigen.

4.) WV

(Bauer)

v. X. D. K.
16. 10 74

2 PA 34-5
B. X

V e r m e r k

Betr.: Untersuchungsgefangenen Augustin

1.) Am 10. September 1974 nach vorheriger Absprache, - Facharzt für Innere Medizin Dr. Otten -, vertretungsweise in der JVA Celle 1, beschäftigt, vertretungsgemäß hier an und zwar zusammen mit Hauptverwalter Reinke als Krankenpfleger von der JVA Celle und führte die erste Zwangsernährung bei dem Untersuchungsgefangenen Augustin durch. Außerdem hat er sich (zunächst) das Krankenblatt eingehend angesehen und mit Dr. Haubold fernmündlich gesprochen. Die Zwangsernährung erfolgte in dem neben dem Haftraum von Augustin gelegenen Sprechzimmer. Im Anschluß an die Sondenernährung erfolgte noch eine Infusionsernährung. Die einzelnen daran beteiligten Personen sind im Kontrollbuch festgehalten. Die Zusammensetzung der Ernährung ist im Krankenblatt notiert.

In dem Gespräch habe ich Dr. Otten auf den letzten Absatz im Schreiben des Nordstadt-Krankenhauses vom 7.10.1974 aufmerksam gemacht. Er sagte mir dazu, daß er keine Bedenken gehabt hätte, die Zwangsernährung in der hiesigen Anstalt durchzuführen. Wenn jedoch die Fachärzte des Nordstadt-Krankenhauses so deutlich ihre Vorbehalte gegen eine Zwangsernährung außerhalb einer Klinik vorgebracht hätten, konnte er schwerlich ohne Bedenken sagen, daß man die Zwangsernährung über längere Dauer auch in der hiesigen Anstalt durchführen könne.

Dr. Otten erklärte sich bereit am 12.10.1974 nochmals eine Zwangsernährung vorzunehmen. Zu dieser Zwangsernährung am 12.10.1974 kam zusätzlich Prof. Dr. Canzler von der Med.-Hochschule hinzu, der auf Empfehlung von Staatssekretär Dr. Bartsch sich bereit erklärt hatte. Prof. Canzler führte mit Dr. Otten und Dr. Haubold ein längeres ärztliches Gespräch über die Formen der Zwangsernährung und der auftretenden Mangelwerte. Dies wurde insbesondere anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse bei Augustin diskutiert. Da die Einzelheiten festzuhalten, liegt nicht in meiner Kompetenz.

Sodann versuchte Prof. Dr. Canzler, Augustin in einem Gespräch dessen Haltung zur Zwangsernährung zu begründen. Prof. Dr. Canzler bekam

einen Eindruck von dem derzeitigen Gesundheitszustand des Patienten. In Beisein von Prof. Dr. Canzler führte Dr. Otten dann nochmals eine Sondenernährung durch.

2.) In Anschluß an die Zwangsernährung vom 10. Okt. 1974 führte ich mit Staatsanwalt Dr. Hofmann und Kriminalkommissar Müller vom LSP-Amt eine Besprechung durch, um das gemeinsame Vorgehen festzulegen für den Fall, daß

a.) eine plötzliche Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus wegen eines akuten lebensbedrohlichen Umstandes notwendig werden sollte, und

b.) nach den zwischenzeitlich vorliegenden Stellungnahmen der Fachärzte vorzuziehend eine Verlegung in eine Anstalt mit Krankenhaus angeordnet werden müsse, damit die Alternative zu a.) möglichst ausgeschlossen bleibt, da sich alle Beteiligten darüber im klaren waren, daß ein Aufenthalt in einem öffentlichen Krankenhaus aus Sicherheitsgründen unvertretbar sei.

zu a.) habe ich darauf hingewiesen, daß ich es für meine Pflicht hielte, bei einem lebensbedrohlichen Zustand, der mir von Fachärzten angegeben worden ist, die Überführung in ein öffentliches Krankenhaus zu veranlassen. Die Sicherung würde zunächst von der Justiz und dann zusätzlich von Polizei- und LSP-Amt übernommen werden müssen.

zu b.) bestand Einigkeit darüber, daß dies in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden fällt, deswegen ich am 11.10.1974 sowohl Lfd.Reg.-Dir. Grütznar von Justizvollzugsamt als auch Oberregierungsrat Neuhoff und Lfd. Ministerialrat Köhr beim NJ dahingehend verständigt, daß ich eine Absprache zwischen den Landesjustizverwaltungen für erforderlich hielte um für den Notfall eine Verlegung Augustin in eine Anstalt mit Krankenhausabteilung zu ermöglichen. Die naheliegende Verlegung von Augustin in das Anstaltskrankenhaus der JVA Langen habe ich in Betracht gezogen, da mir aus meiner eigenen Anschauung die Anstalt nicht übermäßig sicher erschien, und zwar insbesondere auch

3/20
X

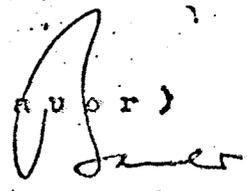
im Hinblick auf öffentliche Aktionen von außen.

Am Spätnachmittag des 11.10.1974 wurde mir mitgeteilt, daß Augustin weder in Hamburg noch in Nordrhein-Westfalen Aufnahme finden könne. Staatssekretär Dr. Bartsch habe daher die Verlegung nach Lingen angeordnet. Die Verlegung solle am 14.10.1974 erfolgen.

Bei den Ärzteberatungen am 12.10.1974 wurde daher auch die Frage besprochen, ob Augustin transportfähig ist und in welcher Form der Transport durchgeführt werden müsse. Die Transportfähigkeit sollte abschließend am 13.10.1974 von Dr. Haubold festgestellt werden. Sie ergab am 13.10.1974 abends, daß Augustin transportfähig war und auch der Lufttransport mit Hubschrauber ohne Bedenken war. Der Transport konnte weiterhin sitzend durchgeführt werden.

- 3.) Am 11.10.1974 teilte mir Ltd.-Reg.-Direktor Grützner mit, daß er es für erforderlich hielt, daß 2 Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Hannover, die weitere Betreuung von Augustin in Lingen übernehmen sollten. Er hätte dabei an die bereits bisher schon am meisten damit beschäftigten Beamten Hauptverwalter Block und Oberverwalter Jancke gedacht. Ich habe diesem Vorschlag zugestimmt, damit die Anstalt in Lingen zwei erfahrene Beante zur Verfügung hat.
- Weiter erteilte er mir die Weisung, ^(H)Regierungsdirektor Werner am 13.10.1974 eingehend zu unterrichten. Wegen einer privaten Verabredung habe ich gebeten, diese Unterrichtung am 14.10.1974 vornehmen zu dürfen. Dies wurde gestattet.

Hannover, den 13.10.1974/dh

(Bauer)


54 27
X

V e r m e r k

Betr.: Untersuchungsgefangene Ronald Augustin

1.) Ltd. Ministerialrat Röhr gab heute am 18. Okt. 1974 gegen 14.00 Uhr telefonisch bekannt, daß der Untersuchungsgefangene Ronald Augustin kurzfristig von Lingen in die Medizinische Hochschule, Hannover verlegt werden könne. Ronald Augustin kann, falls er heute oder morgen per Hubschrauber nach Hannover verlegt würde, nicht in einen gesicherten Raum untergebracht werden. Das ist erst ab kommenden Montag möglich.

Die Einzelheiten sind zwischen dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz und der Medizinischen Hochschule, Reg.-Direktor Heyr, abgesprochen.

Der Untersuchungsgefangene Ronald Augustin muß durch 2 Beamte der hiesigen Anstalt bewacht werden. Ltd.-Ministerialrat Röhr wird sich darum bemühen, auch Beamte der Kriminalpolizei für diese Aufgabe zu gewinnen. Von seitens der hiesigen Anstalt muß sichergestellt sein, daß 2 Beamte auf Abruf zum Bewachungsdienst zur Verfügung stehen. Die Verlegung des Untersuchungsgefangenen Ronald Augustin kann sehr kurzfristig erfolgen.

2.) Aufsichtsdienstleitung mit der Bitte das erforderliche zu veranlassen-

5.) Herrn Leiter mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. weitere Veranlassung.

zur Akte Augustin


Hannover, den 18. Okt. 1974

38 22
X

V o r m e r k

Betr.: Untersuchungsgefangenen Augustin

1.)

Am 14.10.1974 habe ich in Lingen Ltd.-Regierungsdirektor Werner, Verw.-Oberamtmann Hoffmann, Verw.-Antmann Kruse, Verw.-Oberinspektor Schauer, Medizinaldirektor Dr. Miarka, anhand des Sonderbands Augustin über die bisher in der JVA Hannover durchgeführten Sicherungsmaßnahmen unterrichtet. Ich habe dabei im einzelnen auf die Hausverfügungen, die zu diesem Zweck seinerzeit erlassen worden sind und die zwischenzeitlich vorgenommenen Ergänzungen, verwiesen. Ich habe mir sodann auch den vorgesehenen Haftraum im Lazarett angesehen. Dieser im unteren Stockwerk zu ebener Erde gelegene Haftraum hat sein Fenster zur Straßenseite hin und ist nur 3 bis 4m von der Außenmauer entfernt. Ich halte ihn von daher sicherheitsmäßig für mehr als bedenklich und habe dem Anstaltsleiter vorgeschlagen, lieber den ebenfalls im Anstaltskrankenhaus befindlichen Haftraum im ersten Stock der ehemaligen Frauenabteilung gelegenen Haftraum zu verwenden. Der erste Haftraum ist auch vom Anstaltsarzt vorgeschlagen worden, weil sich in ihm kein fließend Wasser befindet. Dieser Raum wird üblicherweise im Anstaltskrankenhaus bei Nahrungsverweigerung verwandt. Die erforderliche Flüssigkeit wird in Form von gesüßter Milch mit Traubenzucker angeboten. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß nach Weisung von Ministerialdirigent Berlitz kein Wasserentzug stattfinden solle, da nach einem Gutachten der Hamburger Medizinalbehörde dies im späteren Verlauf des Hungerstreiks ^{erschwerende} Folgen haben könne. Dr. Miarka wies im Zusammenhang darauf hin, daß das Anstaltskrankenhaus seit Jahren in diesem Raum Nahrungsverweigerer aufnehme und es schließlich Sache des ärztlichen Dienstes sei, den Hungernden zu behandeln und diese Frage nicht der Anordnung von Juristen unterliege. Im übrigen finde kein Flüssigkeitsentzug statt, da dem Betroffenen hinreichend Milch angeboten werde.

Bei einer späteren Begchung sprach sich auch Oberstaatsanwalt Hunger für die Benutzung des Haftraums in der ehemaligen Frauenabteilung aus.

Über die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts von Augustin in der JVA Lingen, konnte ich keinerlei Angaben machen, da dies völlig ungewiß ist. Ich habe auf die politische Einstellung von Augustin und

den Zusammenhalt in der Gruppe vorweisen. Von daher wird es

schwer sein, auch nur den voraussichtlichen Ablauf festlegen zu
wollen.

2.) Sonderband Augustin.

Hannover, den 14. Okt. 1974/dä

Handwritten text, mostly illegible due to heavy noise and bleed-through. Includes a large handwritten mark resembling a stylized 'A' or 'B' in the middle of the page.

2.) Das Verfahren wird aus den Gründen zu 3) eingestellt.

3.) ^{Hauptakten}
~~Zusammenfassung~~
 An die Herren Rechtsanwälte
 Kurt Groenevold und Rainer Köncke
 sowie Frau Rechtsanwältin
 Petra Rogge

() (Inhaltsverzeichnis)

(2000) Hamburg

Osterstraße 120

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Leitenden Regierungsdirektor Werner, den Leitenden Medizinaldirektor Dr. Kollotzek, den Landesobermedizinalrat Dr. Mertens, sämtlich aus Lingen, u.a. wegen versuchten Mordes u.a. Straftaten

Bezug: Ihre im Auftrage des Ronald Augustin erstattete Strafanzeige vom 28. 10. 1974

Die Ermittlungen haben den zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten erforderlichen hinreichenden Tatverdacht nicht ergeben.

Abgesehen davon, daß von den Beschuldigten während des Aufenthaltes Ihres Mandanten in der Justizvollzugsanstalt Lingen I keine Handlungen begangen worden sind, die geeignet waren, den Tod Ihres Mandanten herbeizuführen, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Beschuldigten seinen Tod wollten. Nicht zu widerlegen ist vielmehr, daß die Beschuldigten bestrebt waren, Ihren Mandanten unter allen Umständen - notfalls gegen seinen Willen - am Leben zu erhalten. Tötungsvorsatz ist deshalb nicht nachweisbar.

Nicht zu beweisen ist auch, daß Ihr Mandant vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt ~~worden~~ oder dies vorsätzlich und rechtswidrig versucht worden ist. Alle von den Beschuldigten angeordneten und durchgeführten Maßnahmen, die sämtlich letztlich darauf abzielten, Ihren Mandanten trotz seines - unzulässigen - Hungerstreiks am Leben zu erhalten, waren durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Justizverwaltung vom 10. 6. 1958 (Nds. GVBl Seite 135 ff) gedeckt.

74

Die Unterbringung in einer Zelle ohne fließendes Wasser war für den Gesundheitszustand Ihres Mandanten unbedenklich, solange ihm, wie geschehen, andere Flüssigkeiten in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt wurden. Durch die ständige Überwachung des Gesundheitszustandes war zudem sichergestellt, daß eine Schädigung selbst dann nicht eintreten konnte, wenn Ihr Mandant von den ihm gegebenen Möglichkeiten, Flüssigkeit zu sich zu nehmen, keinen Gebrauch machte. Aus dem nicht widerlegbaren Bestreben der Beschuldigten, Ihren Mandanten unter allen Umständen am Leben zu erhalten, ergibt sich auch, daß ihm sogleich Wasser zur Verfügung gestellt worden wäre, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert hätte.

Die gleichen Überlegungen gelten für das zum Waschen bereit gestellte Wasser. Dieses Wasser ist lediglich mit einer Prise Kochsalz versetzt worden. Dadurch wurde es zwar zum Trinken, nicht aber zum Waschen untauglich.

Das Bestreben der Beschuldigten, Ihrem Mandanten mit der Flüssigkeit zugleich eine, wenn auch geringe, Menge an Nahrung zuzuführen, ist nicht rechtswidrig. Auch Bier in geringen Mengen konnte Ihrem Mandanten nicht schaden.

Die besonderen, ^{aus dem wegen der Ingerkheits} von anderen Fällen der Untersuchungshaft abweichenden Umstände machten eine häufige Kontrolle des Verhaltens Ihres Mandanten erforderlich. Deshalb ist auch das mehrfache Einschalten des Lichts während der Nacht, durch das Ihr Mandant sicherlich belästigt worden ist, nicht zu beanstanden.

Schließlich läßt sich auch nicht feststellen, das Dr. Kollotzek bei der Durchführung der künstlichen Ernährung Ihres Mandanten eine Vene vorsätzlich oder fahrlässig durchstoßen und dadurch bewirkt hat, daß Luft in die Vene gelangte. Dr. Kollotzek hat sich dazu dahin eingelassen, bei einer mit Einverständnis Ihres Mandanten durchgeführten Infusion habe sich Ihr Mandant so unruhig verhalten, daß die Injektionskanüle verrutscht sei. Luft habe dabei aber nicht in die

75

Vene gelangen können, weil der Zuführungsschlauch abgeklemmt gewesen sei.

Diese Einlassung ist nicht zu widerlegen.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, daß den Beschuldigten oder anderen Personen ein rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen ist.

Nur hilfsweise sei darauf hingewiesen, daß die Beschuldigten sich übereinstimmend darauf berufen, die von ihnen ergriffenen Maßnahmen seien nach ihrer Auffassung zulässig und geeignet gewesen, die ihnen gestellte Aufgabe, Ihren Mandanten am Leben zu erhalten, aber auch für seine sichere Verwahrung zu sorgen, zu erfüllen. ~~Exxixt~~ ~~EX~~ ~~Aus~~ diesen nicht widerlegbaren Einlassungen ergibt sich, daß die Beschuldigten nur notwendige und zulässige Maßnahmen anordnen wollten.

Ich habe deshalb das Verfahren eingestellt.

- Rechtsmittelbelehrung wie üblich -

4.) Weitere Verfügung (Bericht) besonders (s. Beil. 1).

✓ 5.) Vfg. in 2 Js 68/75 ausführen

✓ 6.) Nach Antrag Bl. 63/64 an AG Hamburg zur Einsichtnahme für RÄe
Groenevold pp

7.) Wv am 10. 1. 1976 (2 Js 68/75, Bl. 66, 67 R).

7/6

Vfg.

1) Vermerk:

Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens sind Vorwürfe des niederländischen Staatsangehörigen Ronald Augustin im Zusammenhange mit seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt I in Lingen vom 14.10.1974 - 19.10.1974. Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorwürfe:

- a) am 14.10.1974 hätten der Leiter der Justizvollzugsanstalt I in Lingen, Leitender Reg.Dir.Werner, und der Obermedizinalrat Dr. Mertens, Justizvollzugsanstalt I in Lingen, Anweisung erteilt, daß er in eine "Trockenzelle", das heißt eine Zelle ohne Wasseranschluß und Wasserklosett, der Lazarettabteilung gebracht werde, und für die Durchführung dieser Anordnung Sorge getragen; in diesem Zusammenhange habe Dr. Mertens ihm gegenüber wahrheitswidrig behauptet, in der Lazarettabteilung seien keine Zellen mit Wasseranschluß und Wasserklosett vorhanden (Bl. 4 d.A.).
- b) Am Morgen des 15.10.1974 hätten Lt.Reg.Dir.Werner und Dr. Mertens angeordnet, ihm solle kein Trinkwasser mehr verabfolgt werden. Diese Anordnung sei ausgeführt worden. Zugleich hätten beide angeordnet, das in seiner Zelle befindliche Waschwasser mit Chemikalien zu zersetzen. Das habe zur Folge gehabt, daß es weder zum Trinken noch zum Waschen geeignet gewesen sei. Anstelle von Trinkwasser hätten sie ihm Nahrung in fester und flüssiger Form (schwarzer Tee, Kaffee, Milch) in der Zelle bereitstellen lassen (Bl. 4/5 d.A.).
- c) Im Verlaufe des 15.10.1974 habe Med.Dir.Dr. Kollotzek seine "Betreuung" übernommen. Er habe sich in vollem Umfange mit den Anordnungen von Reg. Dir.Werner und Dr. Mertens identifiziert und es unterlassen, Änderungen vorzunehmen. Seine Forderung nach Trinkwasser habe Dr. Mertens in diesem Zusammenhange damit beantwortet, er werde erst dann wieder Trinkwasser erhalten, wenn er auch wieder Nahrung zu sich nehme (Bl. 5 d.A.).
- d) Am 16.10.1974 habe derselbe Zustand wie am 15.10.1974 bestanden. Verantwortlich sei nach wie vor Dr. Kollotzek gewesen. Auf seine Anordnung indessen sei ihm auch noch Bier in die Zelle gestellt worden (Bl. 5 d.A.).

- e) Der zu c) und d) geschilderte Zustand habe bis zum Mittage des 18.10.1974 angedauert und sei dann abgebrochen worden (Bl. 7 d.A.) .
- f) Am 17.10.1974 habe Dr. Kollotzek den Versuch unternommen, ihn durch Infusion künstlich zu ernähren. Er habe diesen Versuch abbrechen müssen, weil er die Vene seines rechten Armes durchstochen und das dazu geführt habe, daß Luft in die Vene gelangt sei (Bl. 7/8 d.A.) .
- g) In der Zeit vom 14. bis 19.10.1974 hätten ihn Lt.Reg.Dir.Werner, Med.Dir.Dr. Kollotzek und Med.Oberrat Dr. Mertens in seiner Zelle durch "Lichtfolter" quälen lassen, indem auf ihre Veranlassung hin seine Zelle nachts stündlich erleuchtet worden sei, was dazu geführt habe, daß sein Schlaf immer wieder unterbrochen worden sei (Bl. 7 d.A.).

Im Zusammenhange mit den vorstehend erwähnten Vorwürfen beschuldigte Ronald Augustin folgende Personen:

- a) Lt. Reg.Dir. Werner, JVA I in Lingen,
- b) Med.Dir.Dr. Kollotzek, JVA I in Lingen,
- c) Med.Oberrat Dr.Mertens, JVA I in Lingen,
- d) alle in diesem Zusammenhange sonst Verantwortlichen (Bl.2 d.A.).

In diesem Zusammenhange bittet Ronald Augustin des weiteren um Prüfung, ob und ggf. in welcher Hinsicht Staatssekretär Dr. Bartsch, Nds.Ministerium der Justiz in Hannover, gleichfalls zur Verantwortung zu ziehen sei (Bl. 11 d.A.) .

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens hat Lt.Reg.Dir. Werner gegen den Prozeßvertreter von Ronald Augustin, den Rechtsanwalt Rainer Köncke in Hamburg, Strafantrag wegen Vergehens gegen §§ 164,185 StGB gestellt (Bl. 43/45 d.A.).

Diese Vorwürfe werden in dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren 2 Js 68/75 bearbeitet.

Zu den Vorwürfen von Ronald Augustin haben sich im Verlaufe der Ermittlungen folgende Tatsachen ergeben:

Der niederländische Staatsangehörige Ronald Augustin befand und befindet sich in dem Verfahren 3 Js 754/74 StA Osnabrück, in Untersuchungshaft (Bl. 30 d.A.). Er trat zusammen mit anderen Häftlingen in Hungerstreik, um gegen eine angebliche Sonderbehandlung "durch systematische Isolation und Vernichtungshaft" zu protestieren (Bl. 3 d.A.). Zu jenem Zeitpunkt befand er sich noch in der Justizvollzugsanstalt in Hannover (s. Bl. 26 d.A.). Das führte dazu, daß

die Justizvollzugsanstalt in Hannover in Zusammenarbeit mit dem Justizvollzugsamt in Celle und dem Nds. Ministerium der Justiz sich mit der Frage beschäftigen mußte, ob Ronald Augustin künstlich und mit Zwang ernährt werden sollte und wo diese Ernährung ggf. durchgeführt werden sollte (Bl. 16, 34-36 d.A.). Mit Beschluß vom 10.10.1974 ordnete das Landgericht in Osnabrück (3 Js 754/74 - 8/74-) die Verlegung von Ronald Augustin aus der JVA in Hannover in eine andere JVA an, da die durch seinen Hungerstreik erforderlich gewordene Zwangsernährung wahrscheinlich nicht in der JVA in Hannover durchgeführt werden könne (s. Bl. 3 d.A.). Am 11.10.1974 ordnete Staatssekretär Dr. Bartsch sodann die Verlegung von Ronald Augustin in die Lazarettabteilung der JVA in Lingen an (Bl. 36 d.A.). Im Verlaufe des 14.10.1974 traf Ronald Augustin dann in der JVA I in Lingen ein (Bl. 3, 43 d.A.). Hier wurde er in einer Zelle ohne fließendes Wasser untergebracht (Bl. 3, 38, 43 d.A.). Um eine "Trockenzelle", wie Rechtsanwalt Köncke vorgetragen hat (Bl. 3 d.A.), handelt es sich dabei nicht, da unter einer "Trockenzelle" nur eine Zelle ohne jegliches Wasser, gleichviel welche Beschaffenheit es hat, verstanden werden kann. Diese Zelle wurde am 14.10.1974 für Ronald Augustin anläßlich einer Besprechung zwischen Lt.Reg. Dir. Werner, Verw. Oberamtmann Hoffmann, Verw. Amtmann Kruse, Verw. Ob. Insp. Schauer, sämtlich in JVA I in Lingen, OStA Hunger, StA Osnabrück, als Sachbearbeiter des Verfahrens 3 Js 754/74 StA Osnabrück, Med. Dir. Dr. Miarka und Reg. Dir. Bayer, JVA in Hannover, ausgesucht (Bl. 38/39 d.A.). Es handelt sich bei jener Zelle um diejenige Zelle, in welcher in der JVA I in Lingen diejenigen Häftlinge untergebracht werden, welche die Nahrungsaufnahme verweigern (Bl. 38 d.A.). Am 14. und 15.10.1974 oblag die ärztliche Betreuung von Ronald Augustin dem Med. Oberrat Dr. Mertens (Bl. 46/46R, 51 d.A.). Vom 16.10.1974 bis 18.10.1974 oblag sie dem Med. Dir. Dr. Kollotzek (Bl. 51 d.A.). Am 19.10.1974 wurde Ronald Augustin dann in die Klinik der Medizinischen Hochschule in Hannover verlegt (Bl. 7, 32/33 d.A.). Dieser Verlegung liegt ein Beschluß vom 18.10.1974 des LG in Osnabrück (3 Js 754/74) zu Grunde (Bl. 32/33 d.A.).

2) Das Verfahren wird aus den Gründen zu 3) eingestellt.